

# Rundschreiben 2008/1 Bewilligungs- und Meldepflichten Banken

# Bewilligungs- und meldepflichtige Tatbestände bei Börsen, Banken, Effektenhändlern und Prüfgesellschaften

Referenz: FINMA-RS 08/1 "Bewilligungs- und Meldepflichten Banken"

Erlass: 20. November 2008 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009

Letzte Änderung: 1. Januar 2013 [Änderungen sind mit \* gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]

Konkordanz: vormals EBK-RS 92/1 "Bewilligungs- und Meldepflichten" vom 24. September 1992

Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 lit. b, 25, 26, 27, 29

FINMA-PV Art. 3, 4, 7 FINMA-GebV Art. 19

BankG Art. 3, 3<sup>bis</sup>, 3<sup>ter</sup>, 37a, 37h BankV Art. 6a, 6b, 8, 9, 26, 27 ABV-FINMA Art. 2, 6, 8, 11, 15, 16, 17

ERV Art. 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 42, 50, 56, 88, 90, 91, 96, 100, 101, 102, 112

LiqV Art. 16, 17, 18, 30

BEHG Art. 3, 4, 6, 9, 10, 15, 20, 35, 37

BEHV Art. 8, 12, 14, 17, 20, 25, 27, 28, 29, 39, 43, 45, 46, 48, 50, 51, 52, 53, 56

BEHV-FINMA Art. 6, 26 GwV-FINMA Art. 31



	Adressaten					
BankG	VAG	BEHG	KAG GwG	Andere		
Banken Finanzgruppen und -kongl. Andere Intermediäre	Versicherer VersGruppen und -Kongl. Vermittler	Börsen und Teilnehmer Effektenhändler	Fondsleitungen SICAV KG für KKA SICAF Depotbanken Vermögensverwalter KKA Vertriebsträger Vertreter ausl. KKA Andere Intermediäre SRO DUF! SRO-Beaufsichtigte	Prüfgesellschaften Ratingagenturen		
x x		хх		x		

## **Inhaltsverzeichnis**



I.	Ziel	Rz	1–1b
II.	Börsen: Bewilligungspflichtige Tatbestände	Rz	2
III.	Börsen: Meldepflichtige Tatbestände	Rz	3
IV.	Banken und Effektenhändler: Bewilligungspflichtige Tatbestände	Rz	4
V.	Banken und Effektenhändler: Meldepflichtige Tatbestände	Rz	5
VI.	Prüfgesellschaften: Bewilligungspflichtige Tatbestände	Rz	6
VII.	Prüfgesellschaften: Meldepflichtige Tatbestände	Rz	7
VIII.	Prüfungs- und Meldepflicht der Prüfgesellschaften	Rz	8
IX.	Abkürzungsverzeichnis	Rz	9



#### I. Ziel

INHALT

Dieses Rundschreiben fasst die bewilligungs- und meldepflichtigen Tatbestände bei Börsen, Banken, Effektenhändlern und Prüfgesellschaften in übersichtlicher Form zusammen. Die Pflichten ergeben sich u.a. aus dem FINMAG, der FINMA-PV, dem BankG, der BankV, dem BEHG, der BEHV und der BEHV-FINMA, der ERV sowie der GwV-FINMA und der FINMA-GebV.

1a

1

Sofern nicht ausdrücklich erwähnt, handelt es sich immer um eine Bewilligung der FINMA. Ansonsten wird in Klammern die zuständige Bewilligungsinstanz angegeben.

Das Rundschreiben erhebt keinen Anspruch auf jederzeitige Aktualität und Vollständigkeit. Es ersetzt die entsprechenden Rechtsgrundlagen in Gesetz und Ausführungsverordnungen nicht.

GRUNDLAGE

FRIST

1b

#### II. Börsen: Bewilligungspflichtige Tatbestände

2

INITALI	GRUNDLAGE	1 1/101
Pflichten für Börsen mit Sitz in der Schweiz		
Bewilligung zum Geschäftsbetrieb		
Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Börse	Art. 3 BEHG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit
Reglemente	Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2 BEHG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit und vor Änderun- gen
Weiterführung der Geschäftstätigkeit	Art. 3 Abs. 5 BEHG	Vor Änderungen der Bewilligungsvo- raussetzungen
Beschwerdeinstanz: Organisationsstruktur, Verfahrensvorschriften und Ernennung der Mitglieder	Art. 9 BEHG	Vor Erlass, vor Bestellung und vor Änderungen
Zusätzliche Pflichten im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit		
Wahl des Leiters der Überwachungsstelle	Art. 8 Abs. 3 BEHV	Vor Wahl
Zulassung von ausländischen Effekten- händlern als Börsenmitglieder	Art. 12 BEHV	Vor Zulassung
Errichtung einer Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Vertretung im Ausland	Art. 12 BEHV	Vor Errichtung
	Pflichten für Börsen mit Sitz in der Schweiz  Bewilligung zum Geschäftsbetrieb  Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Börse  Reglemente  Weiterführung der Geschäftstätigkeit  Beschwerdeinstanz: Organisationsstruktur, Verfahrensvorschriften und Ernennung der Mitglieder  Zusätzliche Pflichten im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit  Wahl des Leiters der Überwachungsstelle  Zulassung von ausländischen Effektenhändlern als Börsenmitglieder  Errichtung einer Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Vertretung im	Pflichten für Börsen mit Sitz in der Schweiz  Bewilligung zum Geschäftsbetrieb  Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Börse Reglemente  Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2 BEHG  Weiterführung der Geschäftstätigkeit  Art. 3 Abs. 5 BEHG  Weiterführung der Geschäftstätigkeit  Art. 3 Abs. 5 BEHG  Art. 9 BEHG  Art. 9 BEHG  Art. 9 BEHG  Art. 9 BEHG  Art. 8 Abs. 3 BEHV  Zulassung von ausländischen Effektenhändlern als Börsenmitglieder  Errichtung einer Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Vertretung im



2.2	Pflichten für Börsen mit Sitz im Ausland			
	Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Börse	Art. 3 Abs. 3 BEHG Art. 14 BEHV	Vor Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz	

#### III. Börsen: Meldepflichtige Tatbestände

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
3.1	Überwachung des Handels		
	Laufende Überwachung des Handels	Art. 6 Abs. 2 BEHG	Bei Verdacht auf Gesetzesverletzun- gen oder sonstige Missstände
3.2	Offenlegung von Beteiligungen		
	Aktionäre, die der Meldepflicht nicht nachkommen	Art. 20 Abs. 4 BEHG	Wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachgekom- men ist
	Empfehlungen der Offenlegungsstelle der Börse	Art. 26 Abs. 2 BEHV-FINMA	Nach Erlass
3.3	Zusatzabgabe		
	Erhebung der Zusatzabgabe nach Effektenumsatz, Meldung des abgabepflichtigen Gesamtumsatzes	Art. 19 FINMA- GebV	Vor und im Verlauf des Abgabejahres

# IV. Banken und Effektenhändler: Bewilligungspflichtige Tatbestände

•	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST	
4.1	Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz			
4.1.1	Bewilligung zum Geschäftsbetrieb			
4.1.1.1	Pflichten für sämtliche Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz			

3

4\*



	Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Bank bzw. Effektenhändler	Art. 3 BankG Art. 10 BEHG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit
	Statuten, Gesellschaftsverträge sowie Organisations- und Geschäftsreglemente	Art. 3 Abs. 3 BankG Art. 10 Abs. 2 + 6 BEHG, Art. 17 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. a BEHV	Vor Änderungen
	Ausnahmen zu den Vorschriften betreffend die Organisation gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 BankV	Art. 8 Abs. 3 BankV	Vor Änderungen
	Beendigung der Unterstellung unter das Bankengesetz bzw. Börsengesetz (Insti- tut besteht weiter, jedoch ohne Banken- bzw. Effektenhändlerstatus)	Art. 29 FINMAG	Sobald der diesbe- zügliche Entscheid institutsintern ge- fällt ist; auf jeden Fall vor der Gene- ral-versammlung
	Löschung des Handelsregistereintrages	Art. 29 FINMAG	Nach Abschluss der Liquidation bzw. nach erfolgter Fusi- on
4.1.1.2	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effektenhändler mit beherrschendem ausländischen Einfluss *		
	Ausländische Beherrschung	Art. 3 <sup>bis</sup> Abs. 1, 3 <sup>ter</sup> Abs. 1 und 2 BankG Art. 37 BEHG, Art. 56 Abs. 3–4 BEHV	Vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. so- bald die Änderung der Besitzverhält- nisse bekannt wird
4.1.2	Eigene Mittel		
4.1.2.0	Konsolidierung		
	Konsolidierung: abweichende Behand- lung (mit Zustimmung der Prüfgesell- schaft)	Art. 9 ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Befreiung von der Erfüllung der Eigenmittelvorschriften auf Stufe Einzelinstitut	Art. 10 Abs. 1 ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Solokonsolidierung	Art. 10 Abs. 3 ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Untergeordnete Finanzgruppe: Befreiung von der Konsolidierungspflicht	Art. 11 Abs. 2 ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
			'



	Konsolidierung von Captives für operationelle Risiken	Art. 12 ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
4.1.2.1	Anrechenbare Eigenmittel		
	Bei Anwendung der Marktbewertungsoption (Fair Value Option): Berücksichtigung bestimmter nicht realisierter Gewinn bzw. Verluste im Kernkapital	Art. 15 ERV, FINMA-RS 13/1 Rz 147 und 154, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Anrechnung der Kapitaleinlage von Privatbankiers im Rahmen der Genehmigung des Gesellschaftsvertrages	Art. 25 Abs. 1 Bst. a ERV	Auf Antrag der Bank
	Rückzahlung zusätzlichen Kernkapitals	Art. 27 Abs. 1 Bst. b und c ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Genehmigung des vertraglich definierten Ereignisses (Trigger) bei Verpflichtungen im zusätzlichen Kernkapital	Art. 27 Abs. 5 Bst. a ERV	Auf Antrag der Bank
	Genehmigung eines Besserungsanspruches nach Forderungsreduktion eines Kapitalinstrumentes mit bedingtem Forderungsverzicht	Art. 27 Abs. 4 und Abs. 5 Bst. b ERV	Auf Antrag der Bank
	Antrag auf vorzeitige Rückzahlung von Ergänzungskapital	Art. 30 Abs. 1 Bst. d ERV	Auf Antrag der Bank
4.1.2.2	Erforderliche Eigenmittel für Kreditrisi- ken		
	Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken mittels IRB	Art. 50 Abs. 3 ERV, FINMA-RS 08/19 Rz 269, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Berechnung des Kreditäquivalents für Derivate mittels EPE-Modellmethode	Art. 56 Abs. 2 ERV, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Verwendung selbst geschätzter Haircuts im umfassenden Ansatz	FINMA-RS 08/19 Rz 151, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Verwendung von VaR-Modellen zur Bestimmung des Forderungsbetrags nach Kreditrisikominderung	FINMA-RS 08/19 Rz 166–168, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank



	Verbriefungstransaktionen: In Fällen, in denen die Basler Mindeststandards vorsehen, dass die Aufsichtsbehörde zu konsultieren ist – vgl. [§538, 607, 620] – haben die Banken die Zustimmung der Prüfgesellschaft einzuholen.	FINMA-RS 08/19 Rz 254, Art. 29 BEHV	Nach Vorgabe der Prüfgesellschaft
	Verbriefungstransaktionen: Rückfalls- Optionen für die Berechnung von K <sub>IRB</sub> [§639]	FINMA-RS 08/19 Rz 255, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
4.1.2.3	Erforderliche Eigenmittel für Marktrisi- ken		
	Behandlung qualifizierter Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Firmen nach den Handelsbuchvorschriften	FINMA-RS 08/20 Rz 26–28, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken mittels Marktrisiko- Modellansatz	Art. 88 Abs. 1 ERV, FINMA-RS 08/20 Rz 228, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
4.1.2.4	Erforderliche Eigenmittel für operationelle Risiken		
	Reduktion des Ertragsindikators GI, z.B. nach Veräusserung eines Geschäftsbereichs	FINMA-RS 08/21 Rz 16, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Bestimmung der Ertragsindikators GI anhand international anerkannter Rechnungslegungsstandards	Art. 91 Abs. 4 ERV, FINMA-RS 08/21 Rz 17, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
	Vollständiger oder partieller Wechsel von einem AMA zum Basisindikator- oder Standardansatz	FINMA-RS 08/21 Rz 48, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank oder auf Anordnung der FINMA
	Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken mittels AMA	Art. 90 Abs. 2 ERV, FINMA-RS 08/21 Rz 46, Art. 29 BEHV	Auf Antrag der Bank
4.1.3	Risikoverteilung		
	Bewilligung für kurzfristige Überschreitungen der Obergrenze	Art. 112 Abs. 2 Bst. c ERV, Art. 29 BEHV	Vor Eingehen der Verpflichtung



4.1.3.1	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effektenhändler, welche die Vorschrif- ten auf konsolidierter Basis einhalten müssen		
	Bewilligung für kurzfristige Überschreitungen der Obergrenze	Art. 112 Abs. 2 Bst. c ERV, Art. 29 BEHV	Vor Eingehen der Verpflichtung
4.1.4	Jahresrechnung		
	Fristverlängerungsgesuch für die Veröf- fentlichung von Jahresrechnung und Zwischenabschluss	Art. 27 Abs. 2 BankV, Art. 29 BEHV	Vor Ablauf der ge- setzlichen Frist
4.1.5	Überwachung und Revision		
	Erstmalige Ernennung bzw. Wechsel der Prüfgesellschaft	Art. 25 Abs. 2 FINMAG	Vor Ernennung bzw. Wechsel
	Ausnahmebewilligung von der Beauftragung der gleichen Prüfgesellschaft für Gruppen und Konglomerate	Art. 7 FINMA-PV	Auf Antrag der Bank
	Befreiung von der Pflicht zur Errichtung einer internen Revision	Art. 9 Abs. 4 BankV, FINMA-RS 08/24 Rz 55, Art. 20 Abs. 3 BEHV	Ohne Frist
	Ausnahmebewilligung für die Übertragung der Aufgaben der Internen Revision an unabhängige Dritte sowie Spezialfälle	FINMA-RS 08/24 Rz 55 und 59	Vor der Mandatser- teilung
4.2	Banken und Effektenhändler mit Sitz im Ausland		
4.2.1	Bewilligung zum Geschäftsbetrieb		
	Errichtung einer Zweigniederlassung	Art. 2 Abs. 1 Bst. a ABV-FINMA, Art. 39 Abs. 1 Bst. a. Ziff. 1 BEHV	Vor Errichtung
	Errichtung einer Vertretung	Art. 2 Abs. 1 Bst. b ABV-FINMA, Art. 39 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BEHV	Vor Errichtung
	Ausländisches Mitglied einer Börse mit Sitz in der Schweiz	Art. 39 Abs. 1 Bst. b und Art. 53 BEHV	Vor Mitgliedschaft



	Aufhebung einer Zweigniederlassung	Art. 11 ABV-FINMA, Art. 48 BEHV	Vor der Aufhebung	
4.2.2	Geschäftsbericht der ausländischen Banken und Effektenhändler			
	Fristverlängerungsgesuch für die Veröf- fentlichung	Art. 27 Abs. 2 BankV, Art. 29 BEHV	Vor Ablauf der ge- setzlichen Frist	

#### V. Banken und Effektenhändler: Meldepflichtige Tatbestände

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
5.1	Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz		
5.1.1	Bewilligung zum Geschäftsbetrieb		
	Tatsachen, die auf eine ausländische Beherrschung oder auf einen Wechsel der beherrschenden Personen schlies- sen lassen; Name(n) der Person(en), welche den ausländischen Einfluss aus- übt (ausüben)	Art. 3 <sup>ter</sup> Abs. 3 BankG, Art. 56 Abs. 4 BEHV	Sobald die Ände- rung bekannt ist
	Erwerb, Vergrösserung oder Verkleinerung einer qualifizierten bzw. massgebenden Beteiligung	Art. 3 Abs. 2 Bst. c <sup>bis</sup> , Art. 3 Abs. 5, Art. 3 Abs. 6 BankG, Art. 28 BEHV	Sobald die Bank bzw. der Effekten- händler davon Kenntnis hat, min- destens einmal jähr- lich
	Aufstellung der an der Bank bzw. dem Effektenhändler qualifiziert bzw. mass- gebenden Beteiligten	Art. 6a BankV FINMA-RS 08/14 Rz 12 und 17, Art. 28 Abs. 4–5 BEHV	60 Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres
	Errichtung einer Tochtergesellschaft, einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer Vertretung im Ausland	Art. 3 Abs. 7 BankG, Art. 6b Abs. 1 BankV, Art. 25 Abs. 1 Bst. b BEHV	Vor Errichtung
	Angaben zur Änderung oder Aufgabe der Tätigkeit im Ausland sowie Wechsel der Prüfgesellschaft oder Aufsichtsbe- hörde im Ausland	Art. 6b Abs. 2 BankV, Art. 25 Abs. 1 Bst. c-d BEHV	Vor Änderung

5\*



5.1.2	Eigene Mittel		
5.1.2.1	Pflichten für sämtliche Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz		
	Unterschreitung der Mindesteigenmittel (Meldung an FINMA und Prüfgesellschaft)	Art. 42 Abs. 4 ERV, Art. 29 BEHV	Sofort
	Einreichen des Eigenmittelnachweises auf Einzelbasis an die SNB	Art. 14 Abs. 1 ERV, Art. 29 BEHV	Vierteljährlich innert 6 Wochen
	Pflichten für sämtliche Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz, ausgenommen Privatbanki- ers nach Art. 16 Abs. 1 ERV und aus- ländisch beherrschte Banken nach FINMA-RS 08/22 Rz 5		
	Offenlegung ("Säule 3")	Art. 16 ERV, FINMA-RS 08/22, Art. 29 BEHV	Gemäss FINMA-RS 08/22 Rz 53–59
5.1.2.2	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effektenhändler, welche die Vorschrif- ten auf konsolidierter Basis einhalten müssen		
	Einreichen des Eigenmittelnachweises auf konsolidierter Basis an die SNB	Art. 14 Abs. 1 und 2 ERV, Art. 29 BEHV	Halbjährlich innert 6 Wochen
5.1.2.3	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effektenhändler, welche für die Be- stimmung der erforderlichen Eigen- mittel für Kreditrisiken den IRB an- wenden		
	Wesentliche Änderungen an Ratingsystemen	FINMA-RS 08/19 Rz 286	Unverzüglich
	Änderung der Risikopraxis	FINMA-RS 08/19 Rz 287	Unverzüglich
5.1.2.4	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effektenhändler, welche für die Be- stimmung der erforderlichen Eigen- mittel für Marktrisiken den Marktrisi- ko-Modellansatz verwenden		



	Wesentliche Änderungen am Risikoag- gregationsmodell (Meldung an FINMA und Prüfgesellschaft)	FINMA-RS 08/20 Rz 242 und 362, Art. 29 BEHV	Unverzüglich
	Änderungen der Risikopolitik (Meldung an FINMA und Prüfgesellschaft)	FINMA-RS 08/20 Rz 243 und 363, Art. 29 BEHV	Unverzüglich
	Änderungen der Periode für den Stress- basierten VaR	FINMA-RS 08/20 Rz 363.1, Art. 29 BEHV	Unverzüglich
	Backtesting-Ergebnis mit über vier Ausnahmen für den relevanten Beobachtungszeitraum, bevor 250 Beobachtungen vorliegen (Meldung an FINMA und Prüfgesellschaft)	FINMA-RS 08/20 Rz 333 und 364, Art. 29 BEHV	Unverzüglich
	Ergebnisse des Backtesting-Verfahrens (Meldung an FINMA und Prüfgesell- schaft)	FINMA-RS 08/20 Rz 365, Art. 29 BEHV	Innerhalb von 15 Handelstagen nach Ende jeden Quar- tals
5.1.2.5	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effektenhändler, welche die Marktbewertungsoption anwenden		
	"Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption" an die FINMA (Anhang des FINMA-RS 13/1)	FINMA-RS 13/1 Rz 149–150, Art. 29 BEHV	Innerhalb von 2 Monaten nach dem Jahresabschluss – zusätzlich inner- halb von 2 Mona- ten nach dem Halbjahres- abschluss, falls 5%-Schwelle nach Rz 21 erreicht
5.1.2.6	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effektenhändler, welche das "look- through treatment" im Standardan- satz anwenden (Verbriefungstransak- tionen [§573])		
	Die vorrangigste Forderung der gesamten Transaktion ist ohne externes Rating und erhält das durchschnittliche Risikogewicht aller Forderungen, die sich im zugrunde liegenden Forderungspool befinden.	FINMA-RS 08/19 Rz 261–262, Art. 29 BEHV	Mit Einreichen des Eigenmittel- ausweises



5.1.2.7	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effektenhändler, welche die "Supervi- sory Formula" anwenden (Verbrie- fungstransaktionen [§635])		
	Für Verbriefung von Forderungen ausschliesslich aus dem Retail-Portfolio werden die Parameter h und v gleich Null gesetzt.	FINMA-RS 08/19 Rz 264, Art. 29 BEHV	Mit Einreichen des Eigenmittel- ausweises
5.1.3	Liquidität *		
	Meldung der privilegierten und gesicherten Einlagen	Art. 37a und 37h BankG, Art. 18 Abs. 2 LiqV	Im Rahmen des all- gemeinen Meldewe- sens
	Einreichen des Liquiditätsausweises an die SNB (nur Banken)	Art. 17 und 30 LiqV	Vierteljährlich
	Auf Sicht lautende und innerhalb eines Monats fällige Verpflichtungen gegenüber einem Kunden oder einer Bank, die 10% der gesamten unverrechneten, auf Sicht lautenden und innerhalb eines Monats fäl- ligen Verbindlichkeiten übersteigen, sind der Prüfgesellschaft zu melden		Sofort
5.1.4	Risikoverteilung		
5.1.4.1	Pflichten für sämtliche Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz		
	Abgabe des Formulars "Meldung der Klumpenrisiken" zusammen mit der Über- sicht über die gruppeninternen Positionen an die Prüfgesellschaft		Vierteljährlich innert Monatsfrist
	Meldung an Prüfgesellschaft und FINMA, wenn ein Klumpenrisiko unerlaubterweise die Obergrenze überschreitet oder wenn die Gesamtheit der Klumpenrisiken unerlaubterweise die Obergrenze überschreitet	Art. 101 ERV, Art. 29 BEHV	Sofort nach Feststel- lung
	Meldung an die SNB über die Zinsrisiken auf Einzelbasis	Art. 9 BankV, Art. 96 ERV, FINMA- RS 08/6 Rz 53	Vierteljährlich innert 6 Wochen



5.1.4.2	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effektenhändler, welche die Vorschrif- ten auf konsolidierter Basis einhalten müssen		
	Abgabe des Formulars "Meldung der Klumpenrisiken" zusammen mit der Über- sicht über die gruppeninternen Positionen an die Prüfgesellschaft		Halbjährlich innert 6 Wochen
	Meldung an Prüfgesellschaft und FINMA, wenn ein Klumpenrisiko die Obergrenze überschreitet oder wenn die Gesamtheit der Klumpenrisiken die Obergrenze über- schreitet	Art. 7 Abs. 1, Art. 101 ERV, Art. 29 BEHV	Sofort nach Fest- stellung
	Meldung an die SNB über die Zinsrisiken auf konsolidierter Basis	Art. 9 BankV, Art. 96 ERV, FINMA- RS 08/6 Rz 53	Vierteljährlich in- nert 6 Wochen
5.1.5	Jahresrechnungen		
	Einreichen der Geschäftsberichte und Zwischenabschlüsse (je 3 Exemplare an FINMA und SNB)	Art. 26 Abs. 4, Art. 27 Abs. 1 BankV, Art. 29 BEHV	Jahresrechnung: 4 Monate nach Ab- schlusstermin Zwischen- abschlüsse: 2 Monate nach Ab- schlusstermin
	Aufwertung von Anlagevermögen über den Anschaffungswert hinaus	FINMA-RS 08/2 Rz 37	Vor Publikation der Jahresrechnung
5.1.6	Überwachung *		
	Allgemeine Auskunftspflicht gegenüber der FINMA	Art. 29 FINMAG, Art. 35 BEHG	Wird im Einzelfall festgelegt
	Aufsichtsreporting	FINMA-RS 08/14 Rz 17 und 19, Art. 29 BEHV	Innert 60 Tagen nach Abschluss des Jahres- bzw. Zwischen- abschlusses
	Meldungen betreffend Geschäftsbezie- hungen mit bedeutenden Vermögenswer- ten sowie bei Fällen, die Auswirkungen auf den Ruf des Finanzintermediärs oder des Finanzplatzes haben könnten	Art. 31 GwV-FINMA	Sofort



5.2	Banken und Effektenhändler mit Sitz im Ausland		
5.2.1	Zweigniederlassungen in der Schweiz		
	Bezeichnung der Zweigniederlassung, die für die Beziehungen zur FINMA ver- antwortlich ist	Art. 6 Abs. 1 Bst. b ABV-FINMA, Art. 43 Abs. 1 Bst. b BEHV	Ab Errichtung der zweiten Zweigniederlassung
	Einreichung der Jahresrechnung und der Zwischenabschlüsse der Zweignieder- lassung an die FINMA (3 Exemplare)	Art. 8 Abs. 4 ABV-FINMA und Art. 27 Abs. 1 BankV, Art. 45 Abs. 4 BEHV	Jahresrechnung: 4 Monate nach Ab- schlusstermin Zwischen- abschlüsse: 2 Mo- nate nach Ab- schlusstermin
	Einreichung des Geschäftsberichtes der ausländischen Bank bzw. des Effekten- händlers an die FINMA (1 Exemplar)	Art. 9 Abs. 1 ABV- FINMA Art. 46 Abs. 1 BEHV	Innert 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres
5.2.2	Vertretungen in der Schweiz		
	Bezeichnung der Vertretung, die für die Beziehungen zur FINMA verantwortlich ist	Art. 15 Bst. b ABV- FINMA, Art. 50 Bst. b BEHV	Ab Errichtung der zweiten Vertretung
	Einreichung des Geschäftsberichtes der ausländischen Bank bzw. des ausländi- schen Effektenhändlers an die FINMA (1 Exemplar)	Art. 16 ABV-FINMA, Art. 51 BEHV	Innert 4 Monaten nach Abschluss
	Aufhebung einer Vertretung	Art. 17 ABV-FINMA, Art. 52 BEHV	Ab Aufhebung
5.3	Zusätzliche Meldepflichten für Effektenhändler		
	Für die Transparenz des Effektenhandels erforderliche Meldungen (an die Börsen)	Art. 15 Abs. 2 BEHG, BEHV- FINMA	Innerhalb der von den Börsenregle- menten festgelegten Fristen oder gemäss Umsatz
	Meldung der Börse, bei welcher die Mel- depflicht erfüllt wird, wenn Effekten an mehreren Börsen zum Handel zugelas- sen sind	Art. 6 Abs. 2 BEHV-FINMA	Vor Festlegung und vor Änderung



Meldung, bei welcher schweizerischen und ausländischen Börse der Effekten- händler Mitglied ist	60 Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres	

### VI. Prüfgesellschaften: Bewilligungspflichtige Tatbestände

INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
Anerkennung als banken- oder börsenge- setzliche Prüfgesellschaft *	Art. 26 Abs. 1 FINMAG, Art. 3 FINMA-PV, FINMA- RS 13/4	Vor Aufnahme der Tätigkeit als aner- kannte Prüfgesell- schaft
Anerkennung der leitenden Prüfer *	Art. 26 Abs. 2 FINMAG, Art. 4 FINMA-PV, FINMA- RS 13/4	Vor Aufnahme der Tätigkeit als leiten- der Prüfer

#### VII. Prüfgesellschaften: Meldepflichtige Tatbestände

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
7.1	Prüfgesellschaften und Prüfverfahren *		
	Jährlich einzureichende Informationen	FINMA-RS 13/4 Rz 39 ff.	Jährlich spätestens bis Ende Septem- ber
	Weitere Informationspflichten	FINMA-RS 13/4 Rz 43 ff.	Sofort nach Fest- stellung bzw. jähr- lich
	Strafbare Handlungen; schwere Missstände; Verlust der Hälfte der eigenen Mittel; Gefährdung der Gläubiger; Gläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt (Ferner sei daran erinnert, dass die bankengesetzliche Prüfgesellschaft, sofern sie zugleich aktienrechtliche Prüfgesellschaft ist, gemäss Art. 729c OR die Pflicht hat, bei einer Überschuldung der Bank bzw. des Effektenhändlers den Richter zu benachrichtigen, wenn der Verwaltungsrat der Bank bzw. des Effektenhändlers die Anzeige unterlässt)	Art. 27 Abs. 3 FINMAG	Sofort nach Feststellung

6\*

7\*



	Alle Auskünfte und Unterlagen, welche die FINMA zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt	Art. 29 FINMAG	Wird im Einzelfall festgelegt	
7.2	Prüfberichte *			
	Einsenden der Risikoanalyse, Prüfstrategien und Prüfberichte	Art. 27 Abs. 3 FINMAG, FINMA- RS 13/3 Rz 109	Jährlich spätestens 4 Monate nach Jah- resabschluss	

#### VIII. Prüfungs- und Meldepflicht der Prüfgesellschaft

Die börsen- und bankengesetzlichen Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung dieser Pflichten durch die Börsen, Banken und Effektenhändler und melden Verstösse der Eidg. Finanzmarktaufsicht, und zwar auch dann, wenn beim Feststellen des Verstosses die Voraussetzungen der Melde- oder Bewilligungspflicht nicht mehr gegeben sind.

#### IX. Abkürzungsverzeichnis

ABV-FINMA Auslandbankenverordnung-FINMA (SR 952.111) 9

BankG Bankengesetz (SR 952.0)
BankV Bankenverordnung (SR 952.02)
BEHG Börsengesetz (SR 954.1)
BEHV Börsenverordnung (SR 954.11)

BEHV-FINMA Börsenverordnung-FINMA (SR 954.193) ERV Eigenmittelverordnung (SR 952.03)

FINMA Eidg. Finanzmarktaufsicht

FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (SR 956.122)

FINMA-PV Finanzmarktprüfverordnung (SR 956.161)
FINMA-RS Rundschreiben der Eidg. Finanzmarktaufsicht
FINMAG Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR 956.1)

GwV-FINMA Geldwäschereiverordnung-FINMA (SR 955.033.0)

LiqV Liquiditätsverordnung (SR 952.06)
OR Obligationenrecht (SR 220)

Rz Randziffer

SNB Schweizerische Nationalbank

17/18

8

# Verzeichnis der Änderungen



#### Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen treten am 1.1.2009 in Kraft.

Aufgehoben Rz 4: Position 4.1.1.2 (Errichtung einer Zweigniederlassung oder

Agentur in der Schweiz)

Diese Änderungen treten am 1.1.2011 in Kraft.

Geändert Rz 5: Position 5.1.6 (Geldwäschereibekämpfung)

Diese Änderungen treten am 1.9.2011 in Kraft.

Geändert Rz 5: Position 5.1.3 (Einlagensicherung)

Diese Änderungen treten am 1.1.2013 in Kraft.

Aufgehoben Rz 5: Position 5.1.7 (Grossbankenaufsicht)

Geändert Rz 6 und 7 (Prüfwesen)

Zudem wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft getretene Fassung angepasst.

Weiter wurden die Verweise auf Art. 16 ff. BankV an die am 1.1.2013 in Kraft getretene Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06) angepasst.